

Liechtensteins Ausgangslage für die EWR-Verhandlungen

Für Liechtenstein war das von Präsident Delors präsentierte Verhandlungsangebot an die EFTA-Staaten keine Überraschung. Ein im Oktober 1988 stattgefundenes Seminar in Triesenberg eines Brüsseler Think Tanks, dem Center for European Policy Studies, hatte Optionen für einen gemeinsamen Wirtschaftsraum von EG und EFTA zwischen Experten beider Seiten diskutiert. Die Vertreter der EG-Seite machten bereits deutlich, dass es keine gemeinsamen Entscheidungen über neue Binnenmarkt-Rechtsakte in einem EWR geben könne. Auch, dass kein «à la carte menu» für einzelne EFTA-Staaten bei der Auswahl des Binnenmarktrechts möglich wäre, war schon vor Verhandlungsbeginn so gut wie sicher: eine diesbezügliche Privilegierung gegenüber den eigenen Mitgliedsstaaten war mehr als unwahrscheinlich.

Anlässlich eines kurz danach stattfindenden Besuchs einer liechtensteinischen Delegation in Brüssel, unter Leitung von Regierungschef Hans Brunhart, bestätigten sich diese Eindrücke. Der Kontakt mit wichtigen Exponenten der EG-Institutionen gab auch Gelegenheit, das Verständnis Liechtensteins zu vermitteln, bei eventuellen Verhandlungen als eigenständiger Verhandlungspartner teilnehmen zu wollen.

Liechtensteins Ausgangslage konkretisierte sich im Verlaufe dieser Gespräche und vor allem in den Sondierungsgesprächen nach der Rede Delors in der ersten Hälfte 1989: Anders als beim Freihandelsabkommen 1972 würde das angestrebte EWR-Abkommen weit über den Anwendungsbereich des Zollvertrags hinausgehen. Eine analoge Übernahme des schweizerischen Verhandlungsergebnisses mittels eines dreiseitigen Vertrags würde eine doppelte Abhängigkeit von Brüssel und Bern bei wichtigen staatlichen Hoheitsrechten bringen und den Spielraum nationaler Gesetzgebung in unbegründeter Weise weiter beschneiden. Auch aus allgemeinen aussenpolitischen Gründen hätte eine solche Option langfristig negative Konsequenzen als präjudizieller Akt. Es musste daher alles daran gesetzt werden, bei den EWR-Verhandlungen als gleichberechtigter Partner zugelassen zu werden, mit dem Ziel dem Abkommen ebenfalls als Vertragspartei, neben den anderen EFTA-Staaten mit den gleichen institutionellen Rechten, beizutreten. Aufgrund des Minderstatus in der EFTA war dies aber keine Selbstverständlichkeit.

Das Ziel musste vorsichtig angegangen werden, zumal in innen- wie aussenpolitischen Kreisen eine solche eigenständige Position als